

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 154 (1987)

Artikel: Protokoll der Referentenkonferenz
Autor: Ott, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Referentenkonferenz

Begutachtung des Mathematik-Lehrmittels für die Realschule
«Mathematik für Realschulen, 1-3»

Freitag, 21. August 1987, 16.00 Uhr, Walcheturm 267, Zürich

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Begutachtung
 - a) Einführungsreferat
 - b) Erläuterungen der Thesen
3. Allfälliges

Anwesend:

Synodalvorstand:
G. Hanselmann, Präsident
R. Vannini
G. Ott, Protokoll

Kapitel:
17 Präsidenten und 17 Referenten

ER:
K. Angele

ORKZ:
H. Wydler, Präsident

Tagesreferent:
H. Bucher

Entschuldigt:
A. Lapierre, Präsident, Schulkapitel Zürich, 3. Abteilung
Lehrmittelsekretariat der Abt. Volksschule

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüßt die anwesenden Kapitelpräsidenten und Referenten, Herrn Erziehungsrat K. Angele, den Präsidenten der ORKZ, H. Wydler sowie den Tagesreferenten, H. Bucher.

Er hat folgende Mitteilungen zu machen:

1. Der Protokollauszug über die Ergebnisse der Begutachtung in den Kapiteln ist bis zum 25. September 1987 an den Vizepräsidenten des SV, R. Vannini zu senden.
2. Die Abgeordnetenkonferenz zu diesem Begutachtungsgeschäft findet am Mittwoch, den 11. November 1987 statt.

3. Für das Jahr 1988 sind folgende Begutachtungen durch die Schulkapitel durchzuführen:

- Im März:
- a) Zweckparagraph für das Volksschulgesetz
 - b) Reglement über Kurs- und Projektwochen an der Volkschule
 - c) Mathematik-Lehrmittel für die Primarschule «Wege zur Mathematik, 1–6»

Im November: Französisch-Lehrmittel für die Oberstufe «On y va»

Vor der Orientierung der Referenten über die zu behandelnden Thesen erläutert G. Hanselmann ausführlich Ablauf und Vorgehen bei der Abwicklung von Begutachtungsgeschäften durch die Schulkapitel. Aus seinen Ausführungen ergibt sich auch der Auftrag der Kapitelreferenten, die als «offizielle» Sprecher des Synodalvorstandes und der am Geschäft direkt beteiligten Lehrerorganisationen, welche gemeinsam die vorliegenden Thesen erarbeitet haben, diese Begutachtungsunterlagen den Kapitularen in neutraler Weise vorzustellen haben.

Nach der Behandlung des Geschäftes in den Kapiteln nimmt die Abgeordnetenkonferenz zu den Ergebnissen und allfälligen Abänderungsanträgen Stellung und berät den vom SV erarbeiteten Entwurf des Gutachtens, welches die Resultate der Begutachtung in den wesentlichen Punkten zusammenfasst. Dieses bereinigte Gutachten wird schliesslich vom SV an den ER bzw. an die ED weitergeleitet.

2. Begutachtung

a) Einführungsreferat

In einer kurzen Einführung stellt der Referent, Heinz Bucher, Realschullehrer in Obfelden, zuerst die Entstehungsgeschichte der nun zu begutachtenden Lehrmittel vor.

Ursprünglich standen der Realschule als offizielle Rechenlehrmittel die Bücher von Heinrich Frei und später ergänzende Arbeitsblätter im Sinne der Modernen Mathematik, verfasst von einer Autorengruppe unter Leitung von Dipl. Math. W. Lüdi, zur Verfügung. Nachdem Konzept und Produktionsplan für die Lehrmittel zur Modernen Mathematik für die Mittelstufe vorlagen und die Zustimmung des ER gefunden hatten, konnte die Schaffung der Anschlusslehrmittel für die Realschule an die Hand genommen werden. Mit der Erstellung der Lehrmittel wurde ein Autorenteam, wiederum unter der Leitung von Prof. W. Lüdi, beauftragt. Ab dem Schuljahr 1979/80 wurden die provisorischen Ausgaben in verschiedenen Versuchphasen erprobt und diese provisorische Fassung laufend bis zu den definitiven Ausgaben überarbeitet.

Schliesslich wurden die Lehrmittel «Mathematik für Realschulen 1–3» nach folgendem Zeitplan provisorisch obligatorisch erklärt:

Auf das Schuljahr 1983/84 für die 1. Realklassen

1984/85 für die 2. Realklassen

1985/86 für die 3. Realklassen

Voraussetzung zur Arbeit mit dem neuen Lehrmittel in einer Schulkasse bildete während der gesamten Erprobungsphase die Absolvierung eines Grundkurses «Mathematik für Reallehrer».

Konzeption der neuen Rechenlehrmittel

Gemäss Beschluss des Erziehungsrates soll der Lehrplan durch eine Reform des Rechenunterrichts im Sinne der sogenannten Modernen Mathematik im Prinzip nicht tangiert werden.

Innere Struktur der Lehrmittel

Sie sind in einzelnen Blöcken (Themenkreisen) aufgebaut. Dabei werden verschiedene Arten von Blöcken unterschieden. Die eine Art dient der Vertiefung und der Repetition des mathematischen Wissens. Strukturelle Erkenntnisse werden erarbeitet, und es erfolgt auch das eigentliche Üben.

Die zweite Art sind sogenannte Sachblöcke, die einem bestimmten Themenkreis, beispielsweise dem Bankwesen, gewidmet sind.

Äussere Struktur der Lehrmittel

Die Lehrmittel gliedern sich in

- ein Schülerbuch, welches das Übungsmaterial enthält sowie Probleme, die vom Schüler im Rechenheft gelöst werden, ebenso die notwendigen Sachinformationen
- in Arbeitsblätter, die in einem Schülerarbeitsheft zusammengefasst werden
- in einen Lehrerkommentar, der neben Lösungen vor allem Hinweise zur Methodik sowie stoffliche Ergänzungsmöglichkeiten enthält.

b) Erläuterung der Thesen

Schulsynode des Kantons Zürich

Begutachtung des Mathematiklehrmittels für die Realschule «Mathematik für Realschulen»

1. Das Lehrmittel «Mathematik für Realschulen» führt den Schüler in attraktiver Form an vielfältige mathematische Probleme. Dennoch hat es sich im Unterricht nur teilweise bewährt.
2. Von den verschiedenen Lehrplanzielen kann das eine, nämlich Sicherheit im Umgang mit den mathematischen Grundoperationen zu gewinnen, beim ausschliesslichen Gebrauch dieses Lehrmittels nicht erreicht werden.
3. Das Lehrmittel muss überarbeitet werden. Dabei sind folgende Anliegen zu berücksichtigen:
 - 3.1 Das Lehrmittel ist deutlich in Basis- und Zusatzstoff zu gliedern.
 - 3.2 Die Steigerung des Schwierigkeitsgrads innerhalb einzelner Kapitel hat in kleineren Schritten zu erfolgen.
 - 3.3 Die Zahl gleichartiger Übungsaufgaben muss erweitert werden.
 - 3.4 Dem Prinzip der immanenten Repetition ist konsequent Nachachtung zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind dem Lehrmittel Blöcke von Wiederholungsaufgaben aus dem Bereich des Basisstoffes beizufügen.
 - 3.5 Der Stoff soll neu aufgeteilt werden, so dass einzelne Kapitel innerhalb der drei Realschuljahre in einer anderen zeitlichen Abfolge als bisher erscheinen.
 - 3.6 Die Anzahl und der Umfang der Sachkapitel sind zu reduzieren.
 - 3.7 Der Nachschlageteil im Anhang des Buches soll erweitert und schülerfreundlicher gestaltet werden.
 - 3.8 Die Arbeitsblätter müssen inhaltlich und formal überarbeitet werden. Sie sollen nur noch als Kopiervorlagen im Lehrerkommentar erscheinen.

- 3.9 Dem Kopfrechnen und Schätzen ist innerhalb des Lehrmittels vermehrt Platz einzuräumen.
 - 3.10 Im Lehrerkommentar sollen Aufgaben und Lösungen einander konsequenter gegenübergestellt werden.
4. Die Lehrerschaft verdankt den Verfassern die geleistete Arbeit.

Zürich, im Juni 1987

Der Synodalvorstand
Der Vorstand der ORKZ

Diese Thesen wurden nach einer umfassenden Umfrage durch den Vorstand der ORKZ erarbeitet, wobei grosse Anstrengungen bis zur Vorlage einer endgültigen Fassung erforderlich waren. Sie werden auch vom SV unterstützt.

Eindeutig ist die Forderung nach einer gründlichen Überarbeitung der Lehrmittel, wobei konkrete Wünsche für diese Überarbeitung aufgezeigt werden.

An einigen Beispielen aus den Schülerbüchern zu einzelnen Thesen erläutert der Referent die gewünschte Zielsetzung der erforderlichen Überarbeitung.

Diese Unterlagen werden von den Kapitelreferenten schriftlich abgegeben.

Der Synodalpräsident dankt H. Bucher für seine umfassende Orientierung und die Zusammenstellung der Unterlagen für die Referenten. Sein Dank gilt auch dem Vorstand der ORKZ für die sorgfältige Vorbereitung des Geschäfts, ist doch der SV bei der Begutachtung von Lehrmitteln auf die Zusammenarbeit mit den direkt beteiligten Stufenkonferenzen angewiesen.

Aus der Versammlung wird der Wunsch auf eine verbesserte graphische Gestaltung des Lehrerkommentars geäussert. H. Wydler erklärt, dass bei der Ausarbeitung des neuen Lehrplans entschieden werden muss, welche Elemente der neuen Mathematik, welche in diesem Lehrmittel noch Zusatzstoff bilden, in das obligatorische Stoffprogramm aufgenommen werden sollen.

3. Allfälliges

Das Wort wird nicht mehr verlangt, womit der Synodalpräsident die Referentenkonferenz um 17.00 Uhr beschliessen kann.

Freienstein, 3. Dezember 1987

Der Synodalaktuar
Gustav Ott

Protokoll der Referentenkonferenz

Begutachtung des revidierten Zeugnisreglementes und des Promotionsreglementes für die Primarschule

Freitag, 21. August 1987, 17.30 Uhr, Walcheturm, Zimmer 267, Zürich

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Begutachtung
 - a) Einführungsreferat
 - b) Erläuterung der Thesen und Abänderungsanträge
 - c) Vorgehen bei der Behandlung des Geschäftes in den Kapiteln
3. Allfälliges

Anwesend:

Synodalvorstand:

G. Hanselmann, Präsident
R. Vannini, Tagesreferent
G. Ott, Protokoll

Kapitel:

17 Präsidenten und Referenten

ER:

K. Angele

Freie Lehrerorganisationen:

G. Hochstrasser (ZKLV)
Frau S. Schulthess (ELK)
H. Wydler (ORKZ)

ED, Abt. Volksschule:

G. Keller, Frau Müller, M. Wendelspiess

Entschuldigt:

A. Lapierre, Präsident, Schulkapitel Zürich, 3. Abt., Hsj. Brändli (ZKM)

1. Begrüssung und Mitteilungen

Zur zweiten Referentenkonferenz an diesem Spätnachmittag kann der Synodalpräsident neben den schon vorher anwesenden Gästen und Kapitelpräsidenten die neu eingetroffenen Kapitelreferenten sowie Frau R. Müller und die Herren G. Keller und M. Wendelspiess von der Abteilung Volksschule der ED begrüssen.

Es liegen keine weiteren Mitteilungen vor.

Noch einmal erläutert G. Hanselmann den Referenten das Prozedere bei Begutachtungen durch die Schulkapitel und macht sie auf ihre Aufgaben der neutralen Information der Kapitularen aufmerksam.

2. Begutachtung

a) Einführungsreferat

Der Vizepräsident des SV, R. Vannini, vermittelt den Kapitelreferenten in einem ausführlichen Referat die notwendigen Unterlagen für die Behandlung des Geschäfts an den Kapitelversammlungen.

1. Vorgeschichte und Auftrag

Am 23. März 1981 überwies der Kantonsrat das Postulat 2009 zur Berichterstattung und Antragsstellung mit folgendem Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob im Hinblick auf den Erlass der neuen «Übertrittsordnung» und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht auch das Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule zu überprüfen sei.» Beide Erlasse, die Übertrittsordnung (beschlossen im Dezember 1983) und die Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung (beschlossen im September 1985), wurden auf den 1. Januar 1986 in Kraft gesetzt. In dieser Zeitspanne gingen verschiedene weitere Wünsche und Anregungen ein. Mit Beschluss vom 25. März 1986 beauftragte der Erziehungsrat die Erziehungsdirektion, das Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotionen an der Volksschule zu revidieren. Dabei wies er im speziellen auf folgende Punkte hin:

- Überprüfung der Zweckmässigkeit der Schaffung eines besonderen Promotionsreglementes
- Möglichkeit der Umgestaltung der Wortrubriken in den Zeugnisformularen
- Anpassung des Reglementes an die neue Übertrittsordnung

Alle diese Gesichtspunkte führten in der Beurteilung zu einer Gesamtrevision des Reglementes, so dass die Erziehungsdirektion *zwei* Reglementsentwürfe erarbeitete. Ausgangspunkt für die Trennung der Reglemente war die Überlegung, dass die Reglemente inhaltlich nur beschränkt miteinander verbunden sind: So gelten die im Zeugnisreglement festgehaltenen Grundsätze für alle Stufen der Volksschule, während sich das Promotionsreglement lediglich auf die Primarschule bezieht. Diesbezügliche Bestimmungen für die Oberstufe sind in der Übertrittsordnung und deren Ausführungsbestimmungen enthalten.

2. Entstehung der Thesen

Der Erziehungsrat nahm an seiner Sitzung vom 7. April 1987 die beiden Reglementsentwürfe der Erziehungsdirektion zum revidierten Zeugnis- bzw. neuen Promotionsreglement für die Primarschule zur Kenntnis und lud den Synodalvorstand und die Bezirkskonferenzen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zur Begutachtung ein. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 31. Dezember 1987 angesetzt.

An der Konferenz der Kapitelpräsidenten vom 11. März 1987 wurden die Anwesenden erstmals mit den wesentlichsten Merkmalen der Vorlage vertraut gemacht. Eine Mehrheit der Präsidenten stimmte einer Durchführung der Begutachtung in den Kapitelversammlungen vom September 1987 zu. Dieser Entscheid wurde bei einer telefonischen Umfrage des Synodalpräsidenten anfangs Juni ausdrücklich bestätigt.

Der Synodalvorstand erarbeitete zusammen mit zwei Vertretern des Zürcher Kantonalen Lehrervereins aufgrund erster provisorischer Rückmeldungen aus den Vorständen der Lehrerorganisationen die Kapitelthesen und Abänderungsanträge zu

den einzelnen Paragraphen. Diese wurden mit den Präsidenten der freien Lehrerorganisationen an einer Synodalkonferenz diskutiert, bereinigt und zuhanden der Kapitularen in der nun vorliegenden Fassung genehmigt.

b) Erläuterung der Thesen und Abänderungsanträge

Die vorliegenden Thesen sind als gute Diskussionsgrundlage für die Beratungen in den Kapitelversammlungen zu verstehen. Sie nehmen nur Bezug auf einzelne strittige Punkte der Reglementsentwürfe.

Im Begleitbrief zu dem zu erstellenden Gutachten zuhanden des Erziehungsrates wird das Bedauern über die kurze Vernehmlassungsfrist ausgedrückt, die eine grundlegende Ausarbeitung von Thesen verunmöglicht hat.

1. Allgemeine Thesen

1. Die Lehrerschaft anerkennt die Bemühungen um die Revision des Reglementes über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die damit verbundene Schaffung eines besonderen Promotionsreglementes für die Primarschule.
2. Sie hält fest, dass die Revision durch einen politischen Vorstoss ausgelöst worden ist. Der Zeitpunkt für eine Revision erscheint ihr jedoch ungünstig, weil einige wichtige Fragen der Schülerbeurteilung demnächst zu entscheiden sind.

Die Lehrerschaft verschliesst sich nicht grundsätzlich einer Revision des Zeugnisreglementes und der Schaffung eines besonderen Promotionsreglementes für die Primarschule, betont aber ausdrücklich, dass der Wunsch hiefür nicht aus ihren Reihen kommt. Im besonderen scheint der Zeitpunkt für Änderungen äusserst ungünstig, sind doch eine Reihe strittiger Fragen, besonders im Bereich Schülerbeurteilung, in allernächster Zeit zu klären. Im besonderen sind dies:

- Schulversuch «Verzicht auf das erste Zeugnis in der 1. Klasse» / Schuljahr 1987/88 Beteiligung von 51 Gemeinden
- Anzahl der Noten im koeduzierten Handarbeitsunterricht
- Kursnoten in Heimatlicher Sprache und Kultur
- Forderungen nach neuer Leistungsbeurteilung gemäss SIPRI

3. Die Reglemente verankern teilweise bewährte Praxis und berücksichtigen erprobte Verbesserungen. Durch die Neuformulierung dürfen Entscheide nicht präjudiziert und weitere Reformen nicht behindert werden.

Mit den revidierten Texten werden u.a. die Abschaffung des Herbstzeugnisses legitimiert (§ 2) und entsprechende Anpassungen für die Sonderklassen A ermöglicht (§ 3). Es ist aber auch besonders zu fordern, dass weitergehende Veränderungen wie sie in SIPRI oder der anstehenden Lehrplanrevision vorgeschlagen werden könnten, durch die Reglemente nicht verhindert werden dürfen.

4. Die Lehrerschaft begrüßt, dass der Grundgedanke der Gesamtbeurteilung bei Promotionsentscheiden in den Vordergrund gerückt wird, weil dies weitgehend bewährter Praxis entspricht. Die Gesamtbeurteilung soll im Zeugnisreglement deutlicher betont werden.

Es wird positiv vermerkt, dass in der Neufassung des Reglementes die Gesamtbeurteilung des Schülers stärker gewichtet wird. Dass der Wortlaut der Promotionsbestimmungen mit dem Gesetz über das Volksschulwesen in Übereinstimmung gebracht werden soll, kann von der Lehrerschaft befürwortet werden, hat sie sich doch schon in der bisherigen Praxis von einer Gesamtbeurteilung des Schülers leiten

lassen. Mit der Aufnahme des Passus in das Zeugnisreglement gilt der Grundsatz der Gesamtbeurteilung für die gesamte Volksschule.

5. Die Zeugnisformulare sind für die gesamte Volksschule möglichst einheitlich zu gestalten.

Um der Stigmatisierung vor allem von Schülern der Sonderklasse B und der Ober- schule entgegenzuwirken, sollen die Zeugnisse der Volksschule soweit wie möglich einander angepasst werden.

6. Bei Beurteilung von Fleiss, Ordnung und Betragen bevorzugt die Lehrerschaft weitgehend die bisherige Regelung. Berichte und Elterngespräche können diese Beurteilung ergänzen.

Der Aufwand für ausführliche Gesamtbeurteilungen aller Schüler ist beträchtlich und kann leicht zu wenig aussagekräftigen Stereotypen führen. Andererseits ist ein völliger Verzicht einer Aussage über das Verhalten im Zeugnis auch nicht erwünscht. Im Normalfall können deshalb standardisierte Bemerkungen verbunden mit einem Elterngespräch zu sinnvollen Lösungen führen.

7. Die Repetition einer Klasse kann auch ohne Einverständnis der Eltern für den Schüler sinnvoll sein.

Es ist richtig, dass Repetitionen vor allem dann positive Auswirkungen haben, wenn sie auch von den Eltern in befürwortendem Sinn begleitet werden. Andererseits würde eine dauernde Überforderung die Entwicklung des Kindes nur behindern. Ein Neuanfang in einer neuen Klasse kann Kräfte freilegen.

8. Die rechtliche Verankerung der provisorischen Promotion in Ausnahmefällen und die Prüfung anderer Massnahmen vor dem Promotionsentscheid wird begrüßt. Der endgültige Entscheid darf nicht durch ein langwieriges Verfahren hinausgezögert werden.

Die Lehrerschaft schlägt für die Behandlung von Promotionsentscheiden ein möglichst einfaches Verfahren vor. Komplizierte, langwierige Modalitäten belasten alle Beteiligten und dienen der Sache wenig. Die Anordnung von Stütz- und Fördermassnahmen oder im besonderen einer provisorischen Promotion mit Probezeit vor Antrag und Entscheid über eine Nichtpromotion soll im Verfahren zwar geprüft, nicht aber als Regel generell auch durchgeführt werden müssen.

9. Das Urteil des Klassenlehrers ist für einen richtigen Promotionsentscheid von grundlegender Bedeutung, weil er den Schüler im Unterricht während längerer Zeit beobachtet hat.

Es wird begrüßt, dass in der Neufassung des Reglementes die Schulpflege gemäß Gesetz als klar verantwortliche Instanz bezeichnet wird. Die Erfüllung der gesetzlichen Promotionskriterien kann am zuverlässigsten durch die Langzeitbeobachtung des Klassenlehrers beurteilt werden. Deshalb darf seine Stellung gegenüber Eltern, Schulpsychologen u.a. nicht geschwächt werden. Er muss vor dem Promotionsentscheid angehört werden und das Recht haben, einen Wiedererwägungsantrag zu stellen.

10. Die Bestimmungen der Übertrittsordnung dürfen durch die freiwillige Repetition der 6. Klasse nicht umgangen werden.

Mit einer freiwilligen Repetition der 6. Klasse darf die Selektion im Anschluss daran nicht umgangen werden.

11. Die Lehrerschaft stimmt den vorliegenden Entwürfen vorbehältlich der Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche zu.

2. Abänderungsanträge zum Zeugnisreglement

§ 1: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 2: *In der ersten Klasse und nach dem ersten Semester der 2. Klasse der Primarschule wird kein Zeugnis ausgestellt. Statt dessen erfolgt je am Ende eines Semesters ein Elterngespräch, über welches der Lehrer eine Aktennotiz erstellt.*

Im Schulversuch «Verzicht auf das erste Zeugnis (Herbstzeugnis) in der 1. Primarklasse» (ERB vom 5. Juni 1984 und 16. Dezember 1986) werden die Modalitäten geregelt, darunter auch die Verpflichtung des Lehrers über das Elterngespräch eine Aktennotiz (genaue Inhaltsangabe) zu erstellen. Im abgeänderten Passus wurde der Wunsch der ELK berücksichtigt, während der ganzen Dauer der 1. Klasse auf ein Zeugnis zu verzichten. Eine allfällige Repetition der 1. Klasse wäre auch ohne Zeugnis möglich.

§ 3: In der Sonderklasse A (Kleinklasse A, Einschulungsklasse) wird kein Zeugnis ausgestellt. An den Zeugnisterminen findet statt dessen ein Elterngespräch statt. Über das Gespräch erstellt der Lehrer eine Aktennotiz.

Begründung analog Anpassung an abgeänderten Paragraphen 2.

§ 4: In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in allen Fächern des Lehrplans (Pflicht- und Freifächer). Im Fach Deutsch und im Fach Französisch an der Sekundarschule werden für die mündlichen und schriftlichen Leistungen je eine Note erteilt. In der Unterstufe werden in den Fächern Gesang, Turnen und Handarbeiten keine Noten erteilt. In der Primarschule wird in den Fächern Biblische Geschichte, Lebenskunde und Französisch, in der Oberstufe im Fach Biblische Geschichte und Sittenlehre statt einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen.

Gemäss Wunsch der SKZ soll der Bereich «Sprache» wie anhin stärker gewichtet bleiben. Demnach stehen in der Sekundarschule 3 naturwissenschaftlichen 4 sprachliche Noten gegenüber.

§ 5: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 6: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 7: *Mit der Zeugnisnote wird eine Gesamtbeurteilung der Leistungen im benoteten Fach ausgedrückt. Für die Noten werden die Zahlen 6-1 verwendet. Diese haben folgende Bedeutung: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = befriedigend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Fächern können auch Halbnoten verwendet werden (5-6, 4-5 usw.). Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig. Einzelne Noten können in einer besonderen Rubrik näher begründet werden.*

Der Grundsatz der Gesamtbeurteilung soll mit der Aufnahme eines zusätzlichen ersten Satzes ins Zeugnisreglement stärker gewichtet werden. Der Grundsatz gilt damit auch für die gesamte Volksschule.

§ 8: *In der Sonderklasse B werden die Leistungen mit folgenden Noten ausgedrückt: sehr gut, gut, ziemlich gut, befriedigend, knapp genügend, ungenügend. Ein zusätzlicher Bericht gibt Auskunft über die allgemeine Leistungsfähigkeit, die Fortschritte und das Verhalten des Schülers.*

Der Vorschlag der ED, die Leistungen der Schüler in den Sonderklassen B in jährlich zweimal zu verfertigenden, schriftlichen Berichten zu beurteilen, vermag nicht zu befriedigen. Die KSL schlägt Beibehaltung der bisherigen Regelung vor.

§ 9: Die Beurteilung von Fleiss, Ordnung sowie Betragen wird durch die Worte sehr gut, gut, befriedigend, ungenügend ausgedrückt. Auffällige Veränderungen in der Leistung und besondere Beobachtungen zum Verhalten des Schülers müssen den Eltern im Gespräch oder in einem Bericht mitgeteilt werden.

Begründung siehe allgemeine Thesen Punkt 6: Die Begriffe «Pflichterfüllung» (vaterländischer Begriff) und «Reinlichkeit» (Schüler kann oft nichts dafür) sollen gestrichen werden. Daneben aber soll der Berurteilungskatalog erweitert werden. Es scheint wichtig, Bemerkungen über Leistungen und Verhalten voneinander zu trennen.

§ 10: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 11: Alle Eintragungen in die Zeugnisse sind mit Tinte vorzunehmen. Fehlerhafte Zeugnisse sind zu korrigieren oder neu auszustellen. Die Korrekturen sind als solche zu bezeichnen.

Die Noten für die Fächer gemäss § 10 sind gleichzeitig in die Absenzenliste einzutragen. Für die Archivierung sämtlicher Zeugnisnoten sind die Gemeindeschulpflegen zuständig.

Nur die Promotionsnoten sollen in die Absenzenlisten eingetragen werden müssen. Die administrative Arbeit des Lehrers soll auf ein Minimum beschränkt bleiben.

§ 12: Für die ordentlichen Semesterzeugnisse und die Zwischenzeugnisse sind die von der Erziehungsdirektion erstellten Formulare zu verwenden.

Sowohl Formulare für Semesterzeugnisse wie für Zwischenzeugnisse sollen genormt sein und von der ED zur Verfügung gestellt werden.

§ 13: Die Zeugnisse sind von den Eltern oder Besorgern einzusehen und dem Lehrer nach einer von ihm zu bestimmenden Frist von mindestens vier Tagen mit einer Bestätigung der Einsichtnahme zuzustellen. Diese Unterschrift bedeutet nicht die Anerkennung, sondern ausschliesslich die Kenntnisnahme der Noten und Eintragungen. Die Verweigerung der Unterschrift, absichtliche Beschädigung oder Beschmutzung der Zeugnisse sowie das Anbringen von Bemerkungen usw. durch Eltern oder Besorger können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Beschädigungen oder Beschmutzungen durch Schüler können mit disziplinarischen Massnahmen geahndet werden. In allen Fällen bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Urkundenfälschung vorbehalten.

Mit dem Zusatz «mit einer Bestätigung der Einsichtnahme» soll im speziellen auf das Missverständnis Einsichtnahme/Anerkennung hingewiesen werden.

§ 14: Unverändert wie Vorschlag ED

3. Abänderungsanträge zum Promotionsreglement für die Primarschule

§ 1: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 2: 1. Abschnitt unverändert wie Vorschlag ED

Es ist in geeigneter Weise rechtzeitig zu prüfen, ob die Schwierigkeiten des Schülers durch andere Massnahmen behoben werden können.

Der vorgeschlagene Massnahmenkatalog «im Rahmen des Klassenverbandes» oder «durch Stütz- und Förderungsmassnahmen» ist zu liberalisieren und zu erweitern.

§ 3: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 4: 1. Abschnitt unverändert wie Vorschlag ED

Die Bewährungszeit dauert *in der Regel* 12 Wochen.

Durch den vorgeschlagenen Einschub wird für die einzelnen Gemeinden eine grössere Flexibilität in der Handhabung der Bewährungszeit ermöglicht.

§ 5: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 6: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 7: Bei Schülern, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, stellt der Lehrer *Ende Mai* nach Anhören der Eltern einen Antrag an die Schulpflege auf Repetition oder provisorische Promotion. Der Antrag umfasst die Gesamtbeurteilung des Schülers sowie Aussagen über den Zweck der beantragten Massnahmen. Der Lehrer setzt die Eltern *schriftlich* über den Inhalt seines Antrages in Kenntnis.

Kritisiert an der Vorlage der ED wird nur das Datum für die Antragsstellung des Lehrers an die Schulpflege. Den Eltern soll der Inhalt seines Antrages in schriftlicher Form (Rekursgründe) bekanntgegeben werden.

§ 8: Die Eltern teilen der Schulpflege *und dem Lehrer ihre Stellungnahme* zum Antrag schriftlich mit.

Der Lehrer soll durch die Eltern auch informiert werden müssen.

§ 9: Wird die Leistungsbeurteilung des Lehrers von den Eltern in Frage gestellt, kann die Schulpflege zur weiteren Abklärung der schulischen Kenntnisse und Fähigkeiten eine besondere Prüfung anordnen. Das Prüfungsergebnis bildet einen *wesentlichen* Bestandteil der für den Promotionsentscheid massgeblichen Kriterien.

In diesem wichtigen Paragraphen sind die Stellungnahmen der einzelnen Lehrerorganisationen sehr unterschiedlich. Mit dem Einschub von «wesentlich» wird die Stellung des Klassenlehrers gegenüber der Schulpflege gestärkt.

§ 10: Die Schulpflege entscheidet *nach Anhören des Klassenlehrers* aufgrund der vorliegenden Anträge und Berichte und allfälliger Prüfungsergebnisse sowie unter Berücksichtigung besonderer Umstände wie gestörter Familienverhältnisse, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen, Fremdsprachigkeit oder langer Krankheit.

Die Stellung des Klassenlehrers wird durch den Zusatz entscheidend gewichtet: Langzeitbeobachtung des Schülers u.a.

§ 11: Unverändert wie Vorschlag ED

§ 12: Die freiwillige Wiederholung einer Klasse kann von der Schulpflege auf Antrag der Eltern und nach Anhören des Lehrers ausnahmsweise bewilligt werden. *Die Bestimmungen der Übertrittsordnung bleiben vorbehalten.*

Mit einer freiwilligen Repetition der 6. Klasse darf die Selektion nicht umgangen werden.

§ 13: Ersatzlos streichen

Wieso soll in Ausnahmefällen das Überspringen einer Klasse nicht möglich sein?

§ 14: Unverändert wie Vorschlag ED

Die Unterlagen für die Darlegung der Thesen und Abänderungsvorschläge an den Kapitelversammlungen werden den Referenten auch schriftlich abgegeben. Mit der Erarbeitung dieser Thesen und der verschiedenen Änderungsvorschläge verbinden SV und Vorstände der freien Lehrerorganisationen die Hoffnung, dass an den Kapitelversammlungen eine rege, aber auch sachliche Diskussion über die verschiedenen vorgeschlagenen Neuerungen stattfinden wird.

Die Fachleute der ED stellen nochmals kurz die grundsätzlichen Überlegungen dar, die für die Schaffung eines besonderen Promotionsreglementes für die Primarschule massgebend gewesen sind. Entscheidend ist, dass bei der Beurteilung, ob ein Schüler dem Unterricht nicht mehr zu folgen vermag und daher repetieren muss, nicht bloss wie bisher auf die Leistungen in zwei Fächern als ausschliessliches Kriterium abgestellt wird. Ein solcher Entscheid erfordert eine umfassende pädagogisch begründete Gesamtbeurteilung des Schülers, die nicht allein aufgrund der in den Promotionsfächern erzielten Noten vorgenommen werden kann.

Die Betonung der Gesamtbeurteilung eines Schülers befreit den Lehrer vom Zwang, die Noten in den Hauptfächern als reine Funktionsnoten für einen Promotionsentscheid zu werten. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist es nun möglich, einen Schüler in die nächste Klasse zu promovieren, auch wenn der Promotionsdurchschnitt nicht erreicht worden ist. Ein an sich verpöntes «Frisieren» der Zeugnisnoten ist nicht mehr nötig.

Diese Grundgedanken werden auch Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen zur Übertrittsordnung nötig machen, weil dort nicht nur der Übertritt in die Oberstufe, sondern auch die Promotion innerhalb derselben geregelt ist.

c) Vorgehen bei der Behandlung des Geschäfts in den Kapiteln

Der SV empfiehlt den Kapitelvorständen folgendes Vorgehen zu wählen:

- a) Kurzes Einführungsreferat mit Hinweisen auf die wesentlichen Merkmale
- b) Beratung und Abstimmung über die Thesen 1–5 sowie 11, welche die grundsätzliche Haltung der Lehrerschaft zu den beiden Reglementsentwürfen umschreiben
- c) Beratung des revidierten Zeugnisreglementes mit Bereinigung der einzelnen Paragraphen
- d) Gleiches Vorgehen für das Promotionsreglement
- e) Nach dieser Bereinigung Abstimmung über die Thesen 7–10, welche die allgemeine Stellungnahme zu den wesentlichen Neuerungen umschreiben
- f) Schlussabstimmung

Nachdem noch einige Fragen zur zusätzlichen Information durch die Vertreter der ED und des SV beantwortet worden sind, dankt der Synodalpräsident dem Tagesreferenten für seine umfassende Orientierung und die Vorbereitung der schriftlichen Unterlagen.

3. Allfälliges

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Um 19.45 Uhr kann G. Hanselmann damit auch die zweite Referentenkonferenz mit dem besten Dank an alle Anwesenden für die ungebrochene Aufmerksamkeit und die bewiesene Ausdauer beschliessen.

Freienstein, 13. Dezember 1987

Der Synodalaktuar
Gustav Ott